

## Kleine Mitteilungen.

### Eine Textfrage zum 1. Kapitel der Regel St. Benedikts.

Von P. Dr. Thomas Michels, Maria Laach-Salzburg.

Sowohl die 2. Auflage der Regel St. Benedikts von D. Cuthbert Butler<sup>1</sup> als auch die neueste Ausgabe der Regel von P. Benno Linderbauer<sup>2</sup> geben im 1. Kapitel den Text, auf den wir heute die Aufmerksamkeit lenken möchten, folgendermaßen wieder: „. . . *adhuc operibus servantes saeculo fidem*<sup>3</sup>, *mentiri Deo per tonsuram noscuntur*“. D. Butler scheint der Text so fest zu stehen, daß er weder unter dem Strich noch in den *Lectiones selectae* am Schluß seiner Ausgabe eine andere Lesart angibt, während Linderbauer im *Apparat* neben den Belegen für die Lesart *servantes* auch die einiger anderer Hss.: *servientes*, vermerkt. E. Wölfflin hatte in seiner Ausgabe vom Jahre 1905<sup>4</sup> im Text sich ebenfalls für *servantes* entschieden, im *Apparat* aber noch die Lesart des Sangall. (916): *servientes* angeführt. Schon früher<sup>5</sup> hatte er die Verschiedenheit der Lesarten damit erklären wollen, daß er sagte: „Ja, wir müssen daran glauben, daß *servare* und *servientes* zusammengefloßen sind, nach 1, 15 *operibus servantes* (OS, *servientes* T); vgl. *Archiv IX*, 138 *serviunt castitatem* (= *servant*)“, und auf die „umgekehrte Verwechslung“ in der *Vis. Pauli*, p. 26, 1 *omnes qui serviunt castitatem* hingewiesen. Linderbauer hat demgegenüber in seinem *Kommentar*<sup>6</sup> geltend gemacht: „Wenn auch eine solche Vertauschung tatsächlich anderswo vorkommt, so ist doch an dieser Stelle diese Auffassung entschieden irrig. *Servantes* gehört zweifellos zu *fidem*, das nicht, wie Wölfflin behauptet, Objekt zu *mentiri* ist. *Mentiri Deo* ist offenbar eine Anspielung auf *Act. Apost. 5, 3*“. So „zweifellos“ aber, wie

<sup>1</sup> *Sancti Benedicti Regula Monasteriorum. Edit. altera. Friburgi Brisgoviae MCMXXVII.*

<sup>2</sup> *S. Benedicti Regula Monasteriorum. Bonnae MCMXXVIII = Florilegium Patristicum fasc. XVII.*

<sup>3</sup> Bei Linderbauer fehlt das Komma.

<sup>4</sup> *Bibl. Teubneriana.*

<sup>5</sup> Die Latinität des Benedikt von Nursia: *Archiv f. lat. Lexikographie und Grammatik IX* (1896) S. 504.

<sup>6</sup> *S. Benedicti Regula Monachorum*, herausgeg. und philologisch erklärt. Metten 1922, S. 154.

Linderbauer behauptet, gehört *servantes* bzw. *servientes* nicht zu *fidem*, und *mentiri Deo* bzw. *fidem mentiri Deo* ist nicht so „offenbar“ eine Anspielung auf die Stelle in der Apostelgeschichte, selbst wenn, worauf Linderbauer noch ausdrücklich<sup>1</sup> hätte hinweisen können, das 7. Kapitel der 18. Kollation Cassians mit seinem Hinweis auf Ananias und Saphira dem hl. Benedikt zur Vorlage für seine Beschreibung der verschiedenen Arten von Mönchen gedient hat. Wenigstens glaube ich daran zweifeln zu müssen, ob die gewiß bequemere Lesart *servantes saeculo fidem* den ursprünglichen Sinn dessen, was der hl. Benedikt zur Kennzeichnung der Sarabaiten hat sagen wollen, wiedergibt. Allerdings ist nicht einzusehen, und darin hat Linderbauer recht, wie Wölfflin *servientes* = *servantes* halten und doch *fidem* zu *mentiri* ziehen wollte. Auf dem Wege zur richtigen Erklärung aber war er.

Ich könnte gleich mit dem Argument beginnen, das mir das entscheidendste für die Beantwortung der Frage nach der richtigen Lesart zu sein scheint, und das nur im Zusammenhang mit den altchristlichen Auffassungen von der Taufe und ihrer Verpflichtung für das ganze Leben, aber gerade durch ihn seine eigentliche Beweiskraft erhält. Aber wir wollen sehen, ob nicht schon auf textkritischem und sprachlichem Wege eine Lösung, und wäre es auch nur eine Wahrscheinlichkeitslösung, möglich ist.

Linderbauer führt im Apparat zur neuesten Ausgabe der Regel als Belege für *servantes* den Cod. Sangall. 914 (= A) cum plur.

<sup>1</sup> Generaliter hat er es S. 151 getan. Früher schon E. Wölfflin Benedikt von Nursia und seine Mönchsregel: Sitzungsber. der philos.-philol. u. hist. Classe der k. bayr. Akad. d. Wiss. 1895 S. 432. — An dieser Stelle sei auch in Parenthese auf einen Ausdruck des 13. Kap. der Regel aufmerksam gemacht, den, wie ich glaube, Wölfflin richtiger als Linderbauer erklärt hat. Es handelt sich um den Ausdruck *ut conventi per ipsius orationis sponionem qua dicunt „Dimitte nobis sicut et nos dimittimus“*. Die Belege, die Linderbauer in seinem Kommentar S. 249 für *convenire* = mahnen anführt, beweisen nichts gegen die juristisch schärfere Interpretation von Wölfflin: *convenire* = gerichtlich belangen, *conventi* etwa = betroffen. Zu den dort und in der Ausgabe von Butler S. 47 angegebenen Stellen wäre noch auf Firm. Mat. de err. prof. relig. c. VIII (ed. Ziegler S. 24): *et salutaris persuasione conventi* zu verweisen. Gerade von dieser Stelle aus mit ihrem Anklang an die Einleitung zum Paternoster in der hl. Messe wäre zu erwägen, ob nicht umgekehrt das *moniti* in der Wendung *praeceptis salutaribus moniti* schärfer juristisch als formelle *monitio* zu fassen wäre. Denn nur der kann ein *praeceptum* erlassen, der wirkliche *potestas* in dem juristischen Sinne besitzt, also auch er nur eine *monitio* mit Rechtskraft und Rechtswirkung geben. Man sollte bei der Erklärung solcher Ausdrücke nie vergessen, daß die *ecclesia collecta* der altchristlichen Zeit die legitime Nachfolgerin der antiken *ἐκκλησία* ist, deren technische Bezeichnungen sie übernommen und, wo es nötig war, christianisiert hat. Erik Petersons religionsgeschichtlichen Untersuchungen danke ich es, hierauf neuerlich und in verstärktem Maße aufmerksam geworden zu sein.

$\Psi$  et  $\Sigma$  (= codices classis purae et codices interpolati) an, während *servientes* durch den Codex Faucensis (= F) saec. IX., Frising. (= Fr) s. X/XI., Sangall. 916 (= S) s. VIII. und Veron. LII 50 (= V) s. VIII/IX.—IX bezeugt wird. Es könnte bei dem überragenden Ansehen, dessen sich Cod. Sangall. 914 auf Grund der Traubeschen Untersuchungen erfreut, als vermessen erscheinen, eine Lesart, die durch ihn und nicht wenige Codices der „reinen“ wie auch der „interpolierten“ Klasse<sup>8</sup> bezeugt wird, auf wenige andere Hss. gestützt umstürzen zu wollen. Und doch sollte schon eine Beobachtung zur Vorsicht mahnen: *servantes* ist die bequemere Lesart, *servientes* die schwierigere. Nun ist aber nach einem für die Textkritik verbindlichen Gesetz, auf das mich meine Lehrer Baumstark, Brinkmann, Levison immer wieder hingewiesen haben, die schwierigere Lesart so lange zu halten, als sie noch irgendeinen vernünftigen Sinn zu geben vermag. Die Lesart *servientes* gibt aber nicht nur irgendeinen vernünftigen Sinn, sondern den u. E. sachlich richtigeren Sinn, wie wir bald sehen werden, wieder. Andere Beobachtungen verstärken das Argument. Nach Linderbauer stellen von den Zeugen für *servientes* F und Fr (dieser in seinem ersten Teil) trotz mancher Interpolationen den reinen Typus dar. F hat *servientes* aus *serventes* korrigiert. Nun ist es aber wohl zu verstehen, daß von einem Korrektor *serventes* in *servantes*, aber nicht wie *serventes* zu *servientes* verändert wird. Zwei Erklärungen dafür sind möglich: entweder hat tatsächlich der Korrektor von F bei seiner Änderung in *servientes* den richtigen Sinn der Stelle erkannt — allerdings steht dagegen, daß die Hs. Sangall. 916 schon *servientes* hat —, oder aber die ältere Überlieferung, auf die der Korrektor zurückging, hat, wenn auch vielleicht nur noch in wenigen Zeugen, *servientes* gehabt. *Servientes* als richtige Lesart vorausgesetzt verlangt, daß *fidem* zu *mentiri* gezogen werde. *Fidem mentiri Deo* ist sprachlich eine durchaus mögliche Wendung. Schon in der klassischen Latinität wird *mentiri* für *ingere*, *dissimulare* gebraucht, wie die Wörterbücher, insbesondere der Thesaurus linguae latinae zeigen können. Nicht aus dem klassischen Latein konnte ich dagegen den Ausdruck *fidem mentiri* belegen. Wohl aber findet er sich in der Latinität des frühen Mittelalters, und zwar in einer so technischen Präzision, daß ich an eine Ableitung aus römisch-juristischem Denken glauben möchte, wenn auch der Inhalt ein spezifisch

<sup>1</sup> Wir geben diese Bezeichnungen mit Vorbehalt wieder, weil trotz der „mit durchdringendem Scharfsinn und staunenswerter Gelehrsamkeit geführten Untersuchungen“ Traubes auch Linderbauer erklärt: „Das letzte Wort über die Überlieferungsgeschichte der Regula ist auch heute noch nicht gesprochen und wird vielleicht nie gesprochen werden.“ A. a. O. S. 16f.

germanischer ist. So beginnt z. B. der can. 9 des Decretum Vermeriense (Verbière, Oise) aus den Jahren 758—768?<sup>1</sup>: *Si quis necessitate inevitabili cogente in alium ducatum seu provinciam fuerit aut seniore suum, cui fidem mentiri non poterit, secutus fuerit . . .* Die Annales Laureshamenses berichten unter dem Jahre 778<sup>2</sup>: *Saxones gens perfida mentientes fidem, egressi de finibus suis, venerunt hostiliter usque ad Renum fluvium. Fides mentita* wird dann geradezu zu einem Ausdruck des Vassallenrechtes. Wenn die Zeugnisse auch erst dem 8. Jahrhundert angehören, so wird man daraus kein Gegenargument gegen die Verwendung des *fidem mentiri Deo* bei St. Benedikt bilden können. Sollten sich keine älteren Zeugnisse ermitteln lassen, so bewiese das nur, daß der Gesetzgeber von Monte Cassino der erste ist, der den Ausdruck in dieser Weise verwandt hätte. Warum sollte er das nicht getan haben, wenn er damit einen Gegensatz der Sarabaiten zu den Cönobiten bezeichnen wollte, der ihm durch die Tendenz von cap. 1 nahegelegt war: den *monachi fideles* die *infideles* gegenüberzustellen? Damit kommen wir zu den sachlichen Erwägungen, welche die hohe Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Gewißheit für *servientes, fidem mentiri Deo* verstärken. Hier ist zunächst als äußerer Grund die schon oben erwähnte Abhängigkeit des 1. Kapitels von Cassian Coll. XVIII<sup>3</sup> cap. VII anzuführen. Von Cassian werden die Sarabaiten *deterrimum et infidele monachorum genus* genannt, *qui evangelicam perfectionem simulare* (man vgl. *fidem mentiri*) *potius quam in veritate arripere maluerunt*. Sie werden gekennzeichnet als Menschen *ad hominum faciem renuntiantes*. Von ihnen wird gesagt, daß sie nicht *ea fide eodemque proposito* sich dem monastischen Leben zuwenden *in multorum annorum spatia infidelem sollicitudinem prorogantes*. Man könnte nun einwerfen, der hl. Benedikt habe in scharf antithetischer Wendung: *saeculo servantes fidem* die *infidelitas* der Sarabaiten brandmarken wollen, die nur zum Schein, *ad hominum faciem*, wie Cassian sagt, der Welt entsagt oder widersagt haben. Man könnte ferner einwenden, daß das Wort Cassians *evangelicam perfectionem simulare* zu deutlich auf Act. Apost. 5, 1—11 hinweise, ja daß dem *mentiri Deo* der Regula zu deutlich der Wortlaut von Act. Apost. 5, 4: *non es mentitus hominibus, sed Deo* und die Anführung der Geschichte von Ananias und Saphira bei Cassian entspräche. Und doch möchte ich dem entgegenhalten, daß eine Wendung wie *adhuc saeculo operibus servantes fidem* unmöglich von dem juristisch geschulten und denkenden Römer Benedikt

<sup>1</sup> Mon. Germ. Capit. Reg. Franc. I S. 41.

<sup>2</sup> Mon. Germ. SS I S. 31.

<sup>3</sup> Migne PL 49, 1102 ss.

gebraucht worden sein kann. Wie kann der Mönch dem *saeculum* eine *fides* bewahren, die er ihm niemals geschworen hat? Dem *saeculum* hat der wahre Mönch widersagt, wie der Sarabaites es zum Scheine auch getan. Die *infidelitas* des Sarabaiten besteht eben darin, daß er nicht mit der gleichen *fides* wie der Cönobit seiner Berufung nachlebt. Er kann dem *saeculum* noch durch seine Werke dienen (*operibus servientes*), wie der Christ, an den bei der Taufe nach dem uralten römischen Ritus die Frage gestellt worden ist: *Abrenuntias satanae? Abrenuntio. Et omnibus operibus ejus? Abrenuntio*, und der trotzdem dem Fürsten der Welt noch durch seine Werke dient. Aber eine *fides* kann er ihm nicht bewahren, weil er ihm nie eine geschworen hat. Deshalb hat auch Cassian keine dahinlautende Wendung; und St. Benedikt sie zueignen zu wollen, bei dem jedes Wort, das er niederschrieb, abgewogen ist wie in wenigen Dokumenten aus der altchristlichen Zeit, hieße an der Schärfe seines juristischen Denkens zweifeln, zumal die altchristliche Praxis, die so deutlich Wort und Inhalt der Regel bestimmt hat, zu laut dagegen spricht. Ich gestehe gerne, daß solche Gedankengänge erst dann völlig einleuchtend werden, wenn man sich mit ganzer Liebe in den Wortlaut und den Geist der Regula vertieft und jedes ihrer Worte wägt an dem Maße, das die wachsende Erkenntnis der tragenden Gedanken des altchristlichen Lebens uns darbietet. Und auch, daß die behauptete Unmöglichkeit einer bisher allgemein angenommenen Wendung wie *saeculo servantes fidem* gerade, weil sie sich von einem solchen religionsgeschichtlichen Hintergrund abhebt, noch umfassender bewiesen werden müßte. Ich darf demgegenüber darauf hinweisen, daß Herr Professor Dölger in Breslau, der mir den Anstoß zu dieser kleinen Studie gegeben hat, vielleicht in hoffentlich nicht zu ferner Zeit auch die Stelle unseres Kapitels *fidem mentiri Deo per tonsuram noscuntur* in einem größeren Zusammenhang behandeln wird. Dann wird sich Gelegenheit bieten, noch einmal auf diese Stelle zurückzukommen.

### **Abt Alban von Seon, ein bayerischer Bildhauer des 12. Jahrhunderts.**

Von P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München.

Die Pfarrkirche von Forstenried (BA. München, Obby.) besitzt ein mächtiges romanisches Kruzifix (1,75 m hoch), das seit Jahrhunderten der Gegenstand hoher Verehrung von seiten des gläubigen Volkes war, von der Kunstgeschichte aber erst in jüngster Zeit in seinem hervorragenden künstlerischen Wert entdeckt worden ist. Eine eingehende Untersuchung bezeichnet das Kreuz als „das älteste unter den bedeutenderen